

Rahmenwerkvertrag

1. Allgemeines

Die folgend wiedergegebenen Bedingungen sind Bestandteil unserer Verträge. Die nachstehenden Bedingungen finden grundsätzlich auf alle Werkaufträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Anwendung. Anpassungen und Erweiterungen dieser Vertragsbedingungen sind, soweit erforderlich, im Rahmen der jeweiligen Einzelbestellungen gesondert zu regeln. Ergänzend zu dieser Rahmenvereinbarung gelten die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn sie auf Dokumenten und Auftragsbestätigungen unter dieser Rahmenvereinbarung verwendet werden oder auf sie verwiesen wird.

2. Leistungsgegenstand

Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs- und Konstruktionsaufträge ausführen. Leistungsgegenstand, -umfang und -zeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in einer gesonderten Bestellung schriftlich festgelegt.

3. Leistungsort

Der Ort der Leistungserbringung ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung.

4. Auftragsdurchführung

Der Auftraggeber gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor. Die Verantwortung für die Ausführung und den Erfolg des Auftrages trägt der Auftragnehmer.

5. Weisungsrecht

Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb des Auftraggebers oder eines Dritten durchgeführt wird, ausschließlich dem Auftragnehmer. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

6. Leistungsfortschritt

Der Leistungsfortschritt wird vom Auftraggeber durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Nach Fertigstellung des Auftrages wird ein von Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt, ebenso bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen.

7. Preisgestaltung

Die Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden. Sie gelten grundsätzlich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen, die gesondert zu vereinbaren sind.

8. Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers

Soweit der Auftragnehmer die vereinbarten Tätigkeiten in eigenen Räumen erbringt, trägt er auch die jeweils anfallenden Kosten. Sie werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Sollten die Tätigkeiten in den Räumen des Auftraggebers oder Dritter ausgeführt werden, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Räumlichkeiten bzw. Sachmittel entgeltlich zur Verfügung.

9. Sachmängelhaftung

Die Sachmängelhaftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung, Haftpflicht

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die er im Rahmen der Auftragsstätigkeit dem Auftraggeber zufügt, in vollem Umfang. Der Auftragnehmer hat sein Haftpflichtrisiko durch Abschluss einer sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden beziehenden Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu regeln.

11. Arbeitsergebnisse

Alle Unterlagen, die zur Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, und alle Arbeitsergebnisse, die während der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern erzielt werden, sind bzw. werden ausschließlich und uneingeschränkt Eigentum des Auftraggebers.

12. Verbesserungsvorschläge, Erfindungen, Urheberrechte durch den Auftragnehmer

Sofern durch die Tätigkeit des Auftragnehmers Erfindungen oder Verbesserungsvorschläge gemacht und Urheberrechte begründet werden, sind diese Eigentum des Auftraggebers und ausschließlich dem Auftraggeber zur Nutzung und jedmöglicher Verwertung zu überlassen. Mit der in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Vergütung sind alle zu überlassenden Erfindungen, Verbesserungsvorschläge und Urheberrechte abgegolten.

13. Verbesserungsvorschläge, Erfindungen durch Mitarbeiter des Auftragnehmers

Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern des Auftragnehmers gemacht werden, ist der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtung gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, von seiner Möglichkeit, die Erfindung gemäß § 6 [2] ArbNErfG freizugeben, keinen Gebrauch zu machen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

14. Herausgabe von Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit übergeben werden, sind nach Beendigung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

15. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers oder Dritter und zur entsprechenden Verpflichtung seiner Mitarbeiter. Dies gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus. Im Falle einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird eine Vertragsstrafe von EUR 2.500,-, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswerts des jeweiligen Einzelauftrags, sofort fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden nachweisbaren Schadens bleibt vorbehalten. Die gezahlte Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen. Der Auftragnehmer ist berechtigt nachzuweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

16. Abberbung

Die Abberbung von Mitarbeitern ist gegenseitig abgeschlossen.

17. Verhältnis des Auftragnehmers zu Dritten

Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht, es sei denn, dass der Auftragnehmer zugleich auch für einen Wettbewerber des Auftraggebers tätig werden will.

18. Unterrichtungspflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, regelmäßig und im Wesentlichen nur für den Auftraggeber tätig ist und nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit einschließlich der damit verbundenen Chancen und Risiken am Markt auftritt.

19. Laufzeit und Kündigung

Dieses Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann mit einer Frist von 15 Tagen zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Zum Zeitpunkt der Kündigung in Ausführung befindliche Einzelaufträge werden nach den Bestimmungen der Einzelvereinbarung und dieser Rahmenvereinbarung zu Ende geführt. Bei vorzeitiger Beendigung eines Einzelauftrags werden alle vom Auftragnehmer bis zum Eintritt der Kündigung tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet. Ein weiterer Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht nicht.

20. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragsverhältnisses unterliegen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gummersbach. Dieser Rahmenwerkvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

23. Gültigkeit

Sollte zwischen den Vertragsparteien bereits ein planting-Rahmenwerkvertrag zu einem früheren Zeitpunkt mit von diesem Rahmenwerkvertrag abweichenden Regelungen abgeschlossen worden sein, so ersetzt der vorstehende den bislang bestehenden Rahmenwerkvertrag.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer (Stempel und Unterschrift)